

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium**

Zl. 53 0201/35-Pr.1/88

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
 Postfach 10
 Telefon 51 433 / 1312
 Durchwahl

Sachbearbeiter: Dr. BINDER

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Land- und forst-
 wirtschaftliche Bundesschul-
 gesetz geändert wird;

Stellungnahme des Bundesmini-
 steriums für Umwelt, Jugend
 und Familie

Betrifft GESETZENTWURF
 Zl. 30 GE/9 LP

Datum: 28. APR. 1988

Verteilt 29. April 1988

An das

PRÄSIDIUM des
NATIONALRATES*Dr. Bonh*Parlament
1017 WIEN

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beeckt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

25 Beilagen

27. April 1988

Für den Bundesminister:
 i.V. Dr. GLÖCKEL

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Bonh

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium**

Zl. 53 0201/35-Pr.1/88

**A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433/ 1312
Durchwahl****Sachbearbeiter: Dr. BINDER**

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Land- und forst-
wirtschaftliche Bundesschul-
gesetz geändert wird;

Stellungnahme des Bundesmini-
steriums für Umwelt, Jugend
und Familie

An das

Bundesministerium
für Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 W I E N

Bezugnehmend auf die do. Note vom 17. März 1988, GZ. 12.772/2-III/2/88, beeckt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erhebt gegen die Inkrafttretensbestimmungen (Artikel II, Absatz 1) des gegenständlichen Gesetzentwurfes folgende Einwendungen:

1) Nach den Erläuterungen zu Artikel II (Seite 11) soll die Inkraftsetzung des neugefaßten § 11 über die einzelnen Arten der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen mit 1. September 1988 erfolgen, um die mit diesem Zeitpunkt beabsichtigte Neuerlassung der Lehrpläne für das höhere land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zu ermöglichen.

2) Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in § 11 zwei neue Organisationsformen (Höhere Lehranstalten für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie und Höhere Lehranstalten für Land- und Hauswirtschaft), für die das Begutachtungsver-
. /.

fahren für deren neu zu erlassenden Lehrpläne noch eingeleitet werden muß. Die Einreichungstermine für die Schulbuchaktion 1988/89 sind bis dahin jedenfalls verstrichen, jene für die Schulbuchaktion 1989/90 werden vermutlich auch nicht eingehalten werden können (Einreichung zur Approbation in Sonderfällen bis spätestens 1. Oktober 1988).

3) Es ist unverständlich, warum das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport auf das Inkrafttreten am 1. September 1988 drängt, wenn jetzt schon feststeht, daß lehrplangemäße Schulbücher zumindest für das Schuljahr 1988/89 nicht zur Verfügung stehen werden. Die beabsichtigte Maßnahme überrascht um so mehr, als auch seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport immer wieder betont wird, welche wichtige Rolle das Schulbuch bei der praktischen Umsetzung von neuen Lehrplaninhalten spielt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

27. April 1988

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. GLÖCKEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

